75007 - Das Urteil über den Verkauf von Kleidung, bei der nicht bekannt ist, ob sie für Halal oder Haram verwendet wird

Frage

Ich besitze Geschäfte für den Verkauf von Männer- und Frauenkleidung in mehreren Einkaufszentren. Ich habe (über) die Situationen gelesen, in denen der Verkauf von Frauenkleidung erlaubt ist. Diese (Kleidungsstücke) dürfen nicht verkauft werden, wenn der Händler weiß, dass derjenige, der sie kauft, für etwas verwenden wird, das Allah verboten hat. Aber wie können die Händler oder Mitarbeiter wissen, dass sie für etwas verwendet werden, das Allah verboten hat? Der Verkäufer befindet sich in einer Situation, in der er nicht weiß, wie die Kleidung verwendet werdet wird.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Die Frauenkleidung, die Händler in ihren Geschäften verkaufen, unterliegt drei Situationen:

Erstens:

Der Verkäufer weiß oder ist davon überzeugt, dass diese Kleidung für erlaubte Zwecke verwendet wird und nicht für verbotene Zwecke. Daher gibt es keine Bedenken, diese Kleidung zu verkaufen.

Zweitens:

Der Verkäufer weiß oder ist davon überzeugt, dass diese Kleidung für verbotene Zwecke verwendet wird, das heißt, die Frau wird sie tragen und sich vor fremden Männern damit schmücken. Der Verkauf solcher Kleidung ist verboten, aufgrund der Aussage Allahs, erhaben ist Er: „aber helft einander nicht zur Sünde und feindseligem Vorgehen." (Al-Ma'ida, 2).

Der Verkäufer kann dies je nach Art der Kleidung und der Situation der Käuferin erkennen.

Es gibt einige Kleidungsstücke, bei denen man weiß, dass Frauen sie bekanntermaßen nur für ihren Ehemann tragen und es ist (ihr) nicht möglich, sie vor fremden Männern zu präsentieren. Es gibt auch Kleidung, bei der der Verkäufer eher davon ausgeht - bzw. sich sicher sein kann -, dass die Käuferin sie für verbotene Zwecke verwenden wird.

Der Verkäufer ist verpflichtet, gemäß seinem Wissen oder seiner Überzeugung über die Situation der Käuferin zu handeln.

Und es kann auch sein, dass die Kleidung sowohl für erlaubte als auch für verbotene Zwecke verwendet werden kann, aber die Verpflichtung der Frauen, den Hijab zu tragen, oder die staatliche Verpflichtung dazu hindert sie daran, sie für verbotene Zwecke zu verwenden, daher gibt es keine Bedenken, sie zu verkaufen.

Drittens:

Der Verkäufer kann zweifeln und zögern, ob diese Kleidungsstücke für eine erlaubte oder verbotene Verwendung bestimmt sind, da die Kleidungsstücke für beide Verwendungen geeignet sind und es keine Hinweise gibt, die eine Möglichkeit der anderen vorzuziehen. Der Verkauf dieser Kleidungsstücke ist daher nicht bedenklich, denn der Grundsatz ist die Erlaubnis des Verkaufs und nicht das Verbot, aufgrund der Aussage Allahs, erhaben ist Er: „Doch hat Allah Verkaufen erlaubt" (Al-Baqara, 275). Und es ist die Pflicht desjenigen, der sie kauft, sie für das zu verwenden, was Allah erlaubt hat, und es ist nicht erlaubt, sie für eine unerlaubte Verwendung zu verwenden.

Und hier sind einige Fatawa von einigen Gelehrten, die das Vorherige (genannte) unterstützen:

Die Gelehrten des ständigen Komitees wurden gefragt: „Was ist das Urteil über den Handel mit Schmuck für Frauen und den Verkauf an jemanden, von dem der Verkäufer weiß, dass er ihn tragen wird, um sich vor fremden Männern auf den Straßen zu schmücken, wie es der Verkäufer von ihrem Zustand vor ihm sieht, und wie es in einigen Gegenden verbreitet ist?

Sie antworteten: „Es ist nicht erlaubt, sie zu verkaufen, wenn der Händler weiß, dass derjenige,

der sie kauft, sie für etwas verwenden wird, was Allah verboten hat, weil darin eine Zusammenarbeit in Sünde und Aggression besteht. Wenn er jedoch weiß, dass die Käuferin sie tragen wird, um sich für ihren Ehemann zu schmücken, oder wenn er nichts weiß, ist es ihm erlaubt, damit zu handeln." Ende des Zitats, siehe: „Fatawa Al-Lajnah Ad-Da'imah li'l-Buhuth Al-'Ilmiyyah wa'l-Ifta" (13/67)

Und die Gelehrten des ständigen Komitees wurden auch gefragt:

„Was ist das Urteil über den Verkauf von Kosmetikprodukten für Frauen? Angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit derjenigen, die sie benutzen, unzüchtige Frauen sind, die gegen Allah und seinen Gesandten sündigen, und diejenigen, die diese Dinge verwenden, sich für andere als ihre Ehemänner schmücken? Allah bewahre."

Sie antworteten: „Wenn die Situation so ist, wie sie erwähnt wurde, ist es für ihn nicht erlaubt, sie an sie zu verkaufen, wenn er ihren Zustand kennt; denn das ist eine Unterstützung für Sünde und Aggression, und Allah - erhaben ist Er - hat es verboten mit seiner Aussage: „aber helft einander nicht zur Sünde und feindseligem Vorgehen." (Al-Ma'ida, 2) Ende des Zitats, siehe: „Fatawa Al-Lajnah Ad-Da'imah li'l-Buhuth Al-'Ilmiyyah wa'l-Ifta" (13/105).

Und die Gelehrten des ständigen Komitees wurden auch gefragt: „Was ist das Urteil über den Verkauf von engen Damenhosen in all ihren Formen, einschließlich solcher, die als Jeans und Stretch bekannt sind, sowie über den Verkauf von Sets, die aus Hosen und Blusen bestehen, sowie den Verkauf von Damenschuhen mit hohen Absätzen, den Verkauf von Haarfärbemitteln in verschiedenen Arten und Farben, insbesondere für Frauen, den Verkauf von transparenter Damenkleidung - auch als „Chiffon" bekannt - und den Verkauf von Damenkleidern mit halben Ärmeln und kurzen Röcken?"

Sie antworteten: „Alles, was für etwas Verbotenes verwendet wird oder bei dem es stark vermutet wird; dann ist es verboten, es herzustellen, zu importieren, zu verkaufen und unter Muslimen zu verbreiten. Dazu gehört alles, was viele Frauen - möge Allah ihnen das Richtige zeigen - heutzutage tun: Das Tragen von transparenter, eng anliegender und kurzer Kleidung. All das

beinhaltet das Zeigen von Reizen und Schönheit sowie das Offenbaren der Körperteile der Frau vor fremden Männern.

Shaykh Al-Islam Ibn Taymiyyah - möge Allah ihm barmherzig sein - sagte: „Jedes Kleidungsstück, von dem stark zu vermuten ist, dass es für Sünde genutzt wird, darf nicht verkauft oder geschneidert werden für diejenigen, die es zur Sünde und Ungerechtigkeit nutzen. Deshalb ist der Verkauf von Brot und Fleisch an diejenigen, von denen bekannt ist, dass sie Alkohol trinken, verpönt (arab. makruh), ebenso wie der Verkauf von Parfüms an diejenigen, von denen bekannt ist, dass sie sie zur Unterstützung von Alkohol und Schandtat nutzen, und ebenso ist alles (verpönt), was von der Grundlage her erlaubt ist, wenn bekannt ist, dass es zur Sünde genutzt wird.

Es ist die Pflicht jedes muslimischen Händlers, Allah - erhaben ist Er - zu fürchten und seine muslimischen Brüder aufrichtig zu beraten. Er soll nur das herstellen und verkaufen, was gut und nützlich für sie ist, und das meiden, was ihnen Schaden und Übel bringt. Im Erlaubten liegt der Reichtum, der über das Verbotene hinausgeht, (so heißt es im Qur’an:) „Und wer Allah fürchtet, dem schafft Er einen Ausweg. (2) und gewährt ihm Versorgung, von wo (aus) er damit nicht rechnet. (3) (At-Talaq, 2-3) Diese Beratung ist eine Notwendigkeit des Glaubens. Allah - erhaben ist Er - sagte: „Die gläubigen Männer und Frauen sind einer des anderen Beschützers. Sie gebieten das Rechte und verbieten das Verwerfliche” (At-Tawbah, 71).

Und der Prophet - Allahs Frieden und Segen seien auf ihm - sagte: „Die Religion ist guter Ratschlag." (dann) wurde gesagt: „Wem gegenüber, o Gesandter Allah?" Er sagte: „Gegenüber Allah, Seinem Buch, Seinem Gesandten, den muslimischen Führern und ihrer Allgemeinheit." Überliefert von Muslim in seinem Sahih Werk. Jarir Ibn ‘Abdillah Al-Bajali - möge Allah mit ihm zufrieden sein - sagte: „Ich gab dem Gesandten Allahs - Allahs Frieden und Segen seien auf ihm - den Treueschwur (arab. Bay’ah) gegeben, das Gebet zu verrichten, die Zakat zu geben und jedem Muslim aufrichtig zu beraten." (Überliefert von Bukhari und Muslim). Und Shaykh Al-Islam Taymiyyah - möge Allah ihm barmherzig sein - beabsichtigte mit seiner Aussage, wie zuvor erwähnt: „Deshalb ist der Verkauf von Brot und Fleisch an diejenigen, von denen bekannt ist, dass

sie Alkohol trinken, verpönt...", auf ein Verbot hinzudeuten (arab. Karahiyatu Tahrim), (obwohl er den Begriff „makruh" verwendete). Dies (diese Vorgehensweise von ihm) ist (ebenso) aus seinen Fatawa in anderen Angelegenheiten bekannt." Ende des Zitats, siehe: „Fatawa Al-Lajnah Ad-Da'imah li'l-Buhuth Al-'Ilmiyyah wa'l-Ifta" (13/109)

Und Allah weiß es am besten.